TAX & LAW
Magazine

Ausgabe 2 | 2025

Budgetbegleitgesetz 2025

Die Regierungsvorlage wurde am 13.05.2025 im Nationalrat eingebracht und enthält einschneidende Änderungen für die österreichische Immobilienwirtschaft.

Verrechnungspreisrichtlinien

Informationen über die neuen Verrechnungspreisrichtlinien und deren Bedeutung für die internationale Unternehmensbesteuerung.

EU-Lohntransparenzrichtlinie

Ein Überblick über die Herausforderungen und Anpassungen, die Unternehmen im Zusammenhang mit der EU-Lohntransparenzrichtlinie erwarten.

The better the question.
The better the answer.
The better the world works.

EY
Shape the future
with confidence

Tax & Law

Magazine

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Tax and Law Magazine vorstellen zu dürfen. In dieser Ausgabe widmen wir uns einer Vielzahl aktueller Themen, die sowohl steuerliche als auch rechtliche Aspekte haben.

Im Tax-Teil liegt der Schwerpunkt auf dem Budgetbegleitgesetz 2025, das einschneidende Auswirkungen auf die österreichische Immobilienbranche haben wird. Doris Frey und Svenja Meyer geben Ihnen einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Änderungen und deren Konsequenzen für die Branche.

Besonders praxisrelevant ist ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzgerichts, das das Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern als EU-widrig qualifiziert. Irene Hansal-Rameis und Felix Leitner erörtern die rechtlichen Rahmenbedingungen und die praktischen Implikationen für Unternehmen.

Das Bundesfinanzgericht hat kürzlich ein weiteres bedeutendes Urteil zu Fremdwährungsverlusten und Nachversteuerung veröffentlicht. Nataša Zlokapa und Klaus Pfleger analysieren die Auswirkungen auf steuerfreie Beteiligungserträge und die Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder.

Melanie Mang nimmt die neuen Verrechnungspreisrichtlinien unter die Lupe und diskutiert deren Bedeutung für die internationale Unternehmensbesteuerung. Abgerundet wird der Tax-Teil durch einen Artikel von Raffaela Herges-Geier und Miriam Sparer, die aktuelle Entwicklungen zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) beleuchten und dessen potenzielle Auswirkungen auf Unternehmen analysieren.

Im Law-Teil möchten wir Ihnen den Beitrag von Christina Schrott zur EU-Lohntransparenzrichtlinie ans Herz legen. Sie erörtert, welche Herausforderungen und Anpassungen Unternehmen in diesem Zusammenhang erwarten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dieser Ausgabe des Tax and Law Magazine.

Dr. Patrick Plansky

Mag. Dominik Novak

Fotos: Adobestock

Inhalt

Ausgabe 2 | 2025

3 Editorial
4 Inhalt
35 Publikationen/Events/Impressum

TOP

6 **Budgetbegleitgesetz 2025**
Einschneidende Auswirkungen auf die österreichische Immobilienbranche
Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2025 wurde am 13.05.2025 im Nationalrat eingebracht. Sie enthält die geplanten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, wie sie im Regierungsprogramm 2025-2029 vorgesehen sind. Im Entwurf sind auch einschneidende Änderungen für die österreichische Immobilienwirtschaft enthalten.

Ab Seite 6 haben wir die wichtigsten Inhalte für Sie zusammengefasst (Stand: 16.05.2025).

Zinsen und Lizenzgebühren
Abzugsverbot gem. § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG EU-widrig

BFG zu Fremdwährungsverlusten und Nachversteuerung

Fotos: Adobestock

TAX

11 **BFG zum Abzugsverbot von Zinsen und Lizenzgebühren**

14 **BFG zu Fremdwährungsverlusten und Nachversteuerung**

18 **Aktuelles zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)**

23 **Verrechnungspreisrichtlinien neu**

26 **Tax Flashes**

LAW

28 **EU-Lohntransparenzrichtlinie Müssen sich Unternehmen warm anziehen?**

34 **Law Flashes**

18

Omnibus-Paket
Aktuelles zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Budget-begleitgesetz 2025

Einschneidende Auswirkungen auf die österreichische Immobilienbranche

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) wurde am 13.05.2025 im Nationalrat eingebracht. Sie enthält die geplanten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, wie sie im Regierungsprogramm 2025–2029 vorgesehen sind. Im Entwurf sind auch einschneidende Änderungen für die österreichische Immobilienwirtschaft enthalten. Im Folgenden haben wir die wichtigsten Inhalte für Sie zusammengefasst (Stand: 16.05.2025).

Fotos: Adobestock

Grunderwerbsteuer Share Deals

Das Regierungsprogramm 2025–2029 hat „*einen Lückenschluss*" im Bereich der Grunderwerbsteuer angekündigt. Geplant ist demnach, die grunderwerbsteuerlichen Folgen von Share Deals jenen von Asset Deals anzugleichen. Dies soll insbesondere durch die Erweiterung der Steuertatbestände des qualifizierten Gesellschafterwechsels (bislang § 1 Abs. 2a GrEStG) und der Anteilsvereinigung (bislang § 1 Abs. 3 GrEStG) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Verschärfungen für Immobiliengesellschaften erreicht werden. Zu den wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen gehören die folgenden:

I. Beteiligungsschwelle und zeitlicher Rahmen

Der bislang nur für Personengesellschaften relevante qualifizierte Gesellschafterwechsel gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG (Übergang von mindestens 95 Prozent der unmittelbar gehaltenen Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter:innen innerhalb von fünf Jahren) soll künftig auch auf Kapitalgesellschaften erweitert werden. Zudem soll die maßgebende Beteiligungsschwelle für die Anteilsvereinigung oder Anteilsübertragung an Gesellschaften mit Immobilien im Vermögen von bislang 95 Prozent auf 75 Prozent herabgesetzt werden. Dies soll verhindern, dass durch eine Zurückbehaltung von Zwerganteilen die Erfüllung des Tatbestandes verhindert wird. Darüber hinaus soll auch der zeitliche Beobachtungsrahmen von fünf auf sieben Jahre erweitert werden. Die bislang in § 1 Abs. 2a GrEStG festgeschriebenen Regelungen für entsprechende Erwerbsvorgänge sollen künftig in § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) geregelt werden.

II. Mittelbarkeit

Sofern kein qualifizierter Gesellschafterwechsel im Sinne des künftigen § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) vorliegt, kommen die Regeln zur Anteilsvereinigung gemäß Ziffer 2 zur Anwendung. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die Erfassung unmittelbarer Anteilsvereinigungen auch auf mittelbare Anteilsvereinigungen ausgeweitet werden. Zur Bestimmung der mittelbaren Beteiligung sind gemäß Ziffer 3 die prozentuellen Beteiligungen auf jeder Ebene miteinander zu multiplizieren. Eigene Anteile der Gesellschaft bleiben bei der Ermittlung der Beteiligungsschwelle gemäß Ziffer 5 unberücksichtigt.

III. Börsenklausel

Mit der Einführung der Börsenklausel gemäß dem künftigen § 1 Abs. 3 Z. 4 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) sollen Übergänge von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften bei der Berechnung der 75-Prozent-Grenze bei qualifizierten Gesellschafterwechseln (nicht aber bei Anteilsvereinigungen) unberücksichtigt bleiben.

IV. Änderung des Zurechnungssubjekts

Eine Anteilsvereinigung soll auch dann verwirklicht werden, wenn die Beteiligungsschwelle durch eine eigens definierte Personenvereinigung erreicht wird. In § 1 Abs. 3 Z. 7 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) wird dies künftig wie folgt geregelt: Eine Personengesellschaft liegt vor, wenn Personen- oder Kapitalgesellschaften durch Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen (z. B. durch Syndikats- oder Stimmbindungsverträge).

V. Klarstellung zum Steuerobjekt

Das Vorliegen eines Steuertatbestandes soll im Sinne des künftigen § 1 Abs. 3 Z. 8 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) für jedes Grundstück gesondert beurteilt werden. Ein inländisches Grundstück ist dem Vermögen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, wenn es durch einen Rechtsvorgang gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) erworben oder von der Gesellschaft selbst hergestellt wurde.

VI. Genossenschaften

Die zuvor angeführten Regelungen sollen auch für Genossenschaften gelten.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes für Immobiliengesellschaften

Durch Aufnahme des § 4 Abs. 3 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) ist künftig eine stärkere Besteuerung sogenannter Immobiliengesellschaften geplant (in Abgrenzung zu anderen betrieblich genutzten Immobilien). Dabei handelt es sich um eine neuartige Legaldefinition. Eine Immobiliengesellschaft soll vorliegen, wenn der Schwerpunkt der Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt und keine oder nur in untergeordnetem Ausmaß sonstige gewerbliche Aktivitäten verfolgt werden. Grundstücke, die für gewerbliche Zwecke der Gesellschaft selbst genutzt werden, sollen nicht zur Einordnung als Immobiliengesellschaft führen. Bei einer Anteilsvereinigung, einem qualifizierten Gesellschafterwechsel oder einer Umgründung im Zusammenhang mit einer Immobiliengesellschaft soll künftig gemäß § 4 Abs. 4 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) der gemeine Wert aller vom Erwerbsvorgang betroffenen Grundstücke als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, anstatt wie bisher 0,5 Prozent des in der Regel niedrigeren Grundstückswerts.

Der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage und der Satz von 3,5 Prozent bei Immobiliengesellschaften soll im Übrigen hinkünftig auch für Umgründungen gelten, selbst dann, wenn diese nach dem UmgrStG erfolgen.

Liegt keine Immobiliengesellschaft vor, bleibt es gemäß § 4 Abs. 3 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) offenbar beim alten Regime (0,5 Prozent vom Grundstückswert).

Für den Fall, dass alle Gesellschafter:innen, die an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft beteiligt sind – sowohl jene vor als auch jene nach der Übertragung –, ausschließlich dem Familienverband i. S. d. § 26a Abs. 1 Z. 1 GGG angehören, sollen weiterhin der Grundstückswert und der begünstigte Steuersatz anzuwenden sein.

Steuerschuldner und Erhebung der Grunderwerbsteuer

Gemäß dem Gesetzentwurf ist bei einer qualifizierten Änderung des Gesellschafterbestandes i. S. d. § 1 Abs. 3 Z. 1 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) die immobilienhaltende Gesellschaft selbst der Steuerschuldner. Im Falle einer Anteilsvereinigung i. S. d. § 1 Abs. 3 Z. 2 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) ist derjenige Steuerschuldner, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden. Parteienvertreter:innen sind gemäß § 10 Abs. 1 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) weiterhin verpflichtet, eine Anzeige mittels Abgabenerklärung abzugeben, bzw. zur Selbstberechnung berechtigt, sofern sie beim Erwerb des Grundstücks, bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb eines Grundstücks oder bei der Übertragung von Anteilen mitgewirkt haben, die zu einem grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang geführt haben.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Gesetzesänderungen sollen am 01.07.2025 in Kraft treten und für Erwerbsvorgänge gelten, bei denen die Steuerschuld nach dem 30.06.2025 entsteht. Bei der Anteilsvereinigung entsteht die Steuerschuld beim Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, liegen aufschiebende Bedingungen vor oder ist eine behördliche Genehmigung notwendig, dann erst bei deren Eintritt. Im Gegensatz dazu erfordert der qualifizierte Gesell-

schafterwechsel einen tatsächlichen Übergang der Anteile (d. h. auch des Verfügungsgeschäfts). Fallen daher Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft zeitlich auseinander (jeweils vor und nach dem 01.07.2025), kann dies dazu führen, dass – trotz des Verpflichtungsgeschäfts vor dem 01.07.2025 – bereits das Neuregime zur Anwendung kommt, da der qualifizierte Gesellschafterwechsel selbst dann eine vorangehende Anteilsvereinigung ausschließt, wenn er noch nach dem alten Regime erfolgte. In weiterer Folge käme es dann zu einer entsprechend höheren Bemessungsgrundlage und einem höheren Steuersatz.

Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigung sollen im Übrigen auch bei Anteilsverschiebungen verwirklicht werden, solange die Beteiligungsschwellen nicht unterschritten werden. Nach § 18 GrEStG (i. d. F. BBG 2025) wird festgehalten, dass durch das Inkrafttreten des GrEStG (i. d. F. BBG 2025) kein Erwerbsvorgang verwirklicht wird. Werden jedoch am 30.06.2025 mindestens 75 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen oder an der Gesellschaft in der Hand einer Person gehalten, ist die Neuregelung auch auf Rechtsvorgänge anzuwenden, sofern dadurch das Beteiligungsausmaß verändert wird, aber nicht unter 75 Prozent sinkt.

Wir empfehlen jedenfalls, anstehende und laufende Transaktionen – insbesondere mit Immobiliengesellschaften – genau zu prüfen und evtl. die Umsetzung auf einen Zeitpunkt vor dem 01.07.2025 vorzuziehen. Gleiches gilt für Umgründungsvorgänge.

Umwidmungsgewinne (ImmoESt)

Nach Vorgabe des Regierungsprogramms 2025–2029 sollen Gewinne aus Umwidmungen wie beispielsweise die Umwandlung von Grünland in Bauland bei Grundstücksveräußerungen stärker besteuert werden. Zu diesem Zweck soll im Rahmen des BBG 2025 ein Umwidmungszuschlag eingeführt werden, der die durch Umwidmungen erzielte Wertsteigerung von Grund und Boden besteuert. Der Zuschlag soll sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Grundstücksveräußerungen sowie Körperschaften gemäß dem Körperschaftsteuergesetz (z. B. Vereine oder Körperschaften öffentlichen Rechts) erfassen.

Grundsätzlich soll der Umwidmungszuschlag 30 Prozent der auf Grund und Boden entfallenden positiven Einkünfte aus der Veräußerung betragen. Eine Ausnahme vom Zuschlag besteht, wenn ein Verlust entsteht oder die Einkünfte aufgrund eines Befreiungstatbestandes i. S. d. § 30 Abs. 2 EStG von der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) ausgenommen sind.

Der Umwidmungszuschlag soll unabhängig davon gelten, ob der Grund und Boden dem Altvermögen (Anschaffung vor dem 31.03.2002) oder dem Neuvermögen (Anschaffung ab dem 31.03.2002) zuzuordnen ist, und im Rahmen der ImmoESt abgeführt werden. Die Summe aus Veräußerungsgewinn und Zuschlag darf den Veräußerungserlös nicht übersteigen. Erfasst werden sollen Veräußerungen von Grundstücken ab dem 01.07.2025, sofern die Umwidmung nach dem 31.12.2024 stattgefunden hat.

Die Regierungsvorlage befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und wurde dem Budgetausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen. Die Gesetzwerdung und die finale Umsetzung der geplanten Maßnahmen bleiben abzuwarten. Wir werden Sie selbstverständlich weiterhin über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Ihre Autorinnen

Mag. Doris Frey
Senior Manager
T +43 1 211 70 1417
doris.frey@at.ey.com

Doris Frey ist Steuerberaterin und Senior Manager bei EY in Wien im Bereich Real Estate Tax. Sie ist in der laufenden steuerlichen Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen tätig, mit einem besonderen Fokus auf dem Immobiliensektor.

Svenja Meyer, MSc
Consultant
T +43 1 211 70 4399
svenja.meyer@at.ey.com

Svenja Meyer ist Berufsanwärterin und Consultant bei EY in Wien im Bereich Real Estate Tax. Zu ihren Tätigkeitsbereichen zählen die laufende steuerliche Beratung von Klienten sowie Transaktionsberatung im nationalen und internationalen Bereich.

Fotos: Adobestock

BFG

BFG zum Abzugsverbot von Zinsen und Lizenzgebühren

Mit Erkenntnissen vom 07.03.2025 hat das Bundesfinanzgericht Wien in den Beschwerdesachen RV/7103283/2023 und RV/7102685/2022 entschieden, dass die Regelung des § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG, die ein Abzugsverbot für niedrig besteuerte konzerninterne Zins- und Lizenzzahlungen vorsieht, gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV verstößt. Eine Amtsrevision wurde eingebracht.

Innerstaatliche Regelung

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG2014) wurde u. a. ein Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zins- und Lizenzzahlungen im Konzern eingeführt. Es sollten damit Steuervorteile im Konzern eingedämmt werden, die sich gezielt durch die Ausnutzung der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Aufwendungen und korrespondierenden Erträgen ergeben. Mit dem 2. AbgÄG 2014 wurde durch die Ergänzung des Wortes „auch" klargestellt, dass auch Steuerermäßigungen, die sich nicht ausschließlich auf Zinsen und Lizenzgebühren beziehen, unter das Abzugsverbot fallen. Die Beurteilung der Niedrigbesteuerung ist sowohl am effektiven Steuersatz, d. h. der tatsächlichen Steuerbelastung unter Berücksichtigung allfälliger Steuerermäßigungen, als auch am nominellen Steuersatz zu messen.

Eine Niedrigbesteuerung liegt vor, wenn die empfangende Körperschaft entweder nicht oder nur mit einem Steuersatz von weniger als 10 Prozent besteuert wird. Diese Regelung erfasst unter anderem Zinsen und Lizenzgebühren, die aufgrund von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen unter die genannte Schwelle fallen. Das Abzugsverbot gilt auch, wenn die Steuerbelastung durch Steuererleichterungen oder Rückerstattungen an den Gesellschafter auf unter 10 Prozent sinkt.

Sachverhalt

Die beschwerdeführende österreichische Gesellschaft ist seit 2014 Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe. Alleiniger Gesellschafter der Beschwerdeführerin ist die in Liechtenstein ansässige M-Gesellschaft, eine ertragsteuerlich intransparente Familienstiftung.

Im beschwerdegegenständlichen Zeitraum 2014 bis 2020 machte die Beschwerdeführerin Zinsaufwendungen in Höhe von rund 12,2 Mio. Euro als Betriebsausgaben geltend. Diese Zinsaufwendungen stammen aus einem im Jahr 2007 von der M-Gesellschaft an die luxemburgische Tochter T1 gewährten Darlehen in Höhe von 260 Mio. Euro, das im Zuge einer Verschmelzung im Jahr 2014 von der T1 auf die österreichische Beschwerdeführerin überging.

Die an die liechtensteinische Konzerngesellschaft geleisteten Zinszahlungen unterlagen einem nominellen Steuersatz von

Fotos: Adobestock

12,5 Prozent, jedoch sank aufgrund einer steuerlichen Begünstigung (Eigenkapital-Zinsabzug gem. Art. 54 SteG) der effektive Steuersatz auf unter 10 Prozent. Im Jahr 2018 wurden Verluste erzielt, weshalb bereits ohne Berücksichtigung des Eigenkapital-Zinsabzugs das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft im negativen Bereich lag.

Entscheidung des BFG aus innerstaatlicher Sicht
Das BFG beurteilte die Regelung einerseits aus innerstaatlicher und andererseits aus unionsrechtlicher Sicht.

Aufgrund der Änderung des § 12 Abs. 1 Z. 10 lit. c 3. Teilstrich KStG durch das 2. AbgÄG 2014, insbesondere durch die Einfügung des Wortes „auch", wurde klargestellt, dass nunmehr nicht nur spezifische Steuerermäßigungen für Zinsen und Lizenzgebühren, sondern auch allgemein anwendbare Steuerermäßigungen unter die Bestimmung fallen. Mangels gesetzlicher Definition wurde unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien klargestellt, dass auch fiktive Betriebsausgaben wie der Eigenkapital-Zinsabzug als Steuerermäßigungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 10 lit. c 3. Teilstrich KStG zu qualifizieren sind. Die Inanspruchnahme des Eigenkapital-Zinsabzugs führte zu einer zusätzlichen Entlastung von der liechtensteinischen Ertragsteuer (nomineller Steuersatz 12,5 Prozent) und bewirkte bei der M-Gesellschaft eine effektive Steuerbelastung von weniger als 10 Prozent.

Bei der innerstaatlichen Beurteilung des Sachverhalts hat das BFG im Jahr 2014 den Zinsabzug gewährt, da erst ab der Gesetzesänderung und der Einfügung des Wortes „auch" in § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG der zugrunde liegende Sachverhalt mit umfasst war, da die Eigenkapitalverzinsung nicht ausschließlich für Zinsen und Lizenzen in Anspruch genommen wurde.

Im Veranlagungsjahr 2018 folgte das BFG der Argumentation der Beschwerdeführerin, dass das Abzugsverbot gemäß § 12 Abs.1 Z. 10 KStG nicht greife, da bereits vor der Berücksichtigung des Eigenkapitalzinsabzugs ein negatives steuerliches Ergebnis erzielt worden sei und der Eigenkapitalzinsabzug gemäß Art. 54 Abs. 1 SteG in Liechtenstein keinen laufenden Verlust habe verursachen oder erhöhen können. Damit war die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 10 lit. c 3. Teilstrich KStG nicht zur Anwendung gekommen.

Für die übrigen Veranlagungsjahre führten hingegen die eingeführte Klarstellung im Gesetz und der bestehende fiktive Eigenkapitalzinsabzug in Liechtenstein zu einer tatsächlichen Steuerbelastung von unter 10 Prozent, sodass die Zinsaufwendungen nach Ansicht des BFG aus innerstaatlicher Sicht in diesen Jahren außerbilanziell hinzuzurechnen waren.

Entscheidung des BFG aus unionsrechtlicher Sicht
Zusätzlich zur innerstaatlichen Beurteilung ist § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG jedoch aus unionsrechtlicher Sicht dahin gehend zu

prüfen, ob das Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzgebühren, die an ausländische Konzerngesellschaften gezahlt werden, mit den Grundfreiheiten des EU-Rechts, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, im Einklang steht. Die Regelung ist darauf ausgerichtet, durch gezielte steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten erzielte Steuervorteile von Konzernen wie etwa die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer zu verhindern.

In Bezug auf die unionsrechtliche Beurteilung des § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG stellt sich die Frage, ob diese Regelung eine indirekte Diskriminierung ausländischer Gesellschaften darstellt, da in der Praxis insbesondere Zahlungen an ausländische Tochtergesellschaften betroffen sein könnten. Diese Art der indirekten Diskriminierung könnte einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit darstellen, da die Regelung ausländische Gesellschaften benachteiligt und damit die Entscheidung, Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern zu gründen, beeinträchtigt.

In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob die Regelung von § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG durch internationale Entwicklungen wie den BEPS-Aktionsplan der OECD gerechtfertigt werden kann. Da Österreich das Abzugsverbot ohne Berücksichtigung der Empfehlungen der OECD und des Abschlussberichts der OECD zu den steuerlichen Gestaltungspraktiken eingeführt hat, ist eine Rechtfertigung basierend auf diesen internationalen Empfehlungen ausgeschlossen.

Die unionsrechtliche Beurteilung des Abzugsverbots für Zinsen und Lizenzgebühren nach § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG wurde insbesondere durch die EuGH-Urteile in den Fällen *Lexel AB (EuGH, 20.01.2021, C-484/19)* und *X BV (EuGH, 04.10.2024, C-585/22)* beeinflusst.

Im Urteil Lexel AB prüfte der EuGH eine schwedische Regelung, die Zinskosten für Konzernverbindlichkeiten nur dann als abzugsfähig einstuft, wenn die Einkünfte des Empfängers mit einem Steuersatz von mindestens 10 Prozent besteuert wurden. Der EuGH entschied, dass die schwedische Regelung eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt, da sie grenzüberschreitende Sachverhalte benachteiligt und nicht durch zwingende Gründe wie die Bekämpfung von Steuerbetrug gerechtfertigt werden kann.

Im Urteil X BV bestätigte der EuGH, dass niederländische Regelungen zur Begrenzung des Zinsabzugs mit dem EU-Recht vereinbar sind, da sie der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung dienen. Diese Regelung, die auch eine Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Zahlungen beinhaltet, wurde als verhältnismäßig und gerechtfertigt anerkannt. Dabei betonte der EuGH, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben muss, nachzuweisen, dass die Darlehen auf soliden wirtschaftlichen Erwägungen beruhen, und dass der Zinsabzug für überhöhte Zinsen oder rein künstliche Darlehen verweigert werden kann.

Conclusio
Im konkreten Fall, bei dem die Verzinsung des Darlehens im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als fremdüblich zu bewerten war, wurden die Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben anerkannt und dem Abzugsverbot nicht unterworfen. Für die endgültige Beurteilung bleibt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abzuwarten.

Da jedoch die geänderte Rechtsprechung keinen Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 303 BAO darstellt, besteht bereits jetzt Handlungsbedarf, um gegebenenfalls im Verfahren zu bleiben. Schon veranlagte Jahre sollten dahin gehend geprüft werden, ob noch eine Bescheidaufhebung gem. § 299 BAO möglich ist. Diese kann innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Bescheids beantragt werden. Bei zukünftigen Veranlagungen sollte die Einreichung einer Bescheidbeschwerde geprüft werden.

Ihre Autor:innen

Irene Hansal-Rameis, LL.M., M.A.
Senior Manager
T +43 1 21170 1581
irene.hansal@at.ey.com

Irene Hansal-Rameis ist Steuerberaterin und Senior Manager bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen die laufende steuerliche Beratung, Umgründungen sowie Due Diligences von nationalen und internationalen Klienten.

Felix Leitner, LL.B.
Consultant
T +43 1 211 70 1574
felix.leitner@at.ey.com

Felix Leitner ist Berufsanwärter und Consultant bei EY Wien im Bereich International Tax and Transaction Services. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählt die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich. Zudem hat er einen Beratungsschwerpunkt im Bereich von KESt-Rückerstattungsanträgen.

Fotos: Adobstock

Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts zu Fremdwährungsverlusten bei steuerfreien Beteiligungserträgen und Nachversteuerung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder

BFG

BFG zu Fremdwährungsverlusten und Nachversteuerung

Das BFG entschied in seinem Erkenntnis vom 13.12.2024 (RV/7103249/2021) über die Beschwerde eines inländischen Gruppenmitglieds, die zwei unterschiedliche Streitpunkte im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen betraf. Zum einen ging es um die steuerliche Behandlung eines Fremdwährungskursverlustes im Zusammenhang mit einer steuerfreien Dividendenausschüttung, zum anderen um die Nachversteuerung von Verlusten eines ausländischen Gruppenmitglieds.

Fremdwährungsverluste im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall hielt die beschwerdeführende Gesellschaft (GM GmbH) eine 90-prozentige Beteiligung an einer ungarischen Tochtergesellschaft. Dividenden aus dieser Beteiligung sind grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 KStG steuerfrei. Die für das Jahr 2014 beschlossene Ausschüttung wurde unternehmensrechtlich im gleichen Geschäftsjahr (2014), zum 31.12., als Forderung gegenüber der ungarischen Tochter aktiviert (phasenkongruente Forderungsaktivierung). Steuerlich wurde der Ausschüttungsbetrag bei der GM GmbH mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses im März 2015 als steuerfreier Beteiligungsertrag erfasst. Der Zahlungseingang erfolgte im August 2015 nach zwischenzeitlicher Abwertung des ungarischen Forint. Damit entstand zwischen Beschluss und Zahlung ein Fremdwährungsverlust.

Strittig war, ob der entstandene Fremdwährungsverlust steuerlich abzugsfähig ist. Die Finanzverwaltung vertrat dazu die Ansicht, dass der Kursverlust aufgrund eines unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den steuerfreien Beteiligungserträgen gemäß § 12 Abs. 2 KStG nicht steuerlich abzugsfähig ist.

Entscheidung des BFG

Das BFG hat entschieden, dass der – nach Realisation der Dividende – eintretende Währungsverlust von der Fremdwährungsentwicklung abhängt und in keinem – für den Beteiligungsertragsbegriff maßgeblichen – Kausalitätsverhältnis zur ausschüttenden Kapitalgesellschaft steht. Folglich unterliegen Kursgewinne und -verluste, die nach ihrer Realisation (Tag des Ausschüttungsbeschlusses) anfallen, nicht mehr der Bestimmung des § 10 KStG 1988, sondern sind steuerwirksam. Gestützt hat das BFG seine Entscheidung u. a. auf ein Erkenntnis des VwGH zu Fremdwährungskrediten für Beteiligungserwerbe, wonach Währungsverluste meist durch allgemeine Marktbewegungen bedingt sind und keinen direkten Bezug zu den Beteiligungserträgen aufweisen (VwGH vom 28.10.2009, 2008/15/0051).

Fotos: Adobestock

Nachversteuerung von Auslandsverlusten beim beteiligten Inlandsgruppenmitglied und Auswirkung auf dessen Vorgruppenverlustverrechnung

Sachverhalt
Die beschwerdeführende GM GmbH war außerdem Mitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe und hatte eine tschechische Tochtergesellschaft als ausländisches Gruppenmitglied einbezogen. Deren Verluste waren während der Gruppenzugehörigkeit gemäß § 9 Abs. 6 Z. 6 KStG vorübergehend im Inland verwertet worden. Im Jahr 2016 veräußerte die GM GmbH diese Beteiligung und der daraus resultierende Veräußerungsgewinn war nach § 10 Abs. 3 KStG steuerfrei.
Da die tschechische Tochtergesellschaft damit im Laufe des Jahres 2016 aus der Gruppe ausschied, mussten im Jahr des Ausscheidens (rückwirkend zum 31.12.2015) alle in früheren Jahren zugerechneten und in Österreich noch nicht nachversteuerten Verluste nachversteuert werden (§ 9 Abs. 6 Z. 7 KStG). Strittig war, ob die Verrechenbarkeit des nachzuversteuernden Auslandsverlustes mit Verlustvorträgen der GM GmbH aus der Vorgruppenzeit möglich ist (Vorgruppenverluste eines Gruppenmitglieds können bis zu 100 Prozent mit dem Gewinn des Gruppenmitglieds verrechnet werden). Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der im Jahr 2015 als „Gewinn" zugerechnete Nachversteuerungsbetrag ihr eigenes steuerliches Ergebnis erhöhe und somit mit Vorgruppenverlusten verrechenbar sei. Strittig war somit, ob die nachzuversteuernden Verluste als Teil des Gewinns der GM GmbH zu qualifizieren sind.

Fotos: Adobestock

Entscheidung des BFG
Das BFG analysierte die einschlägigen Regelungen der Gruppenbesteuerung und ihre Entstehungsgeschichte. Zwar sieht § 9 Abs. 6 Z. 7 KStG vor, dass der nachzuversteuernde Verlust beim Gruppenmitglied als „Gewinn" zuzurechnen ist, doch ist damit systematisch kein eigener operativer Gewinn dieser Gesellschaft gemeint. Vielmehr solle verdeutlicht werden, dass der vormals vom ausländischen Gruppenmitglied stammende Verlustbetrag nun beim inländischen Gruppenmitglied dem Gruppenergebnis hinzugerechnet wird. Dieser Nachversteuerungsbetrag fließt damit in das zusammengefasste Gruppenergebnis ein, ohne das eigene Ergebnis der beteiligten Gesellschaft zu erhöhen.

Nach Ansicht des BFG erhöht die Zurechnung des Nachversteuerungsbetrags das eigene Einkommen des inländischen Gruppenmitglieds nicht. Folglich ergibt sich daraus keine zusätzliche Verrechnungsmöglichkeit für die Vorgruppenverluste; diese können weiterhin nur bis zur Höhe des von der GM GmbH selbst erwirtschafteten Gewinns genutzt werden, der durch die Nachversteuerung unverändert bleibt.

Fazit

Im Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 13.12.2024 (RV/7103249/2021) wurden zwei wesentliche Rechtsfragen entschieden:

Die Steuerwirksamkeit von Fremdwährungsverlusten bei steuerfreien Beteiligungserträgen wurde entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung (§ 12 Abs. 2 KStG, Rz. 1170 KStR) dahin gehend geklärt, dass Währungsverluste, die nach der Realisation der Dividende – also in der Regel nach dem Ausschüttungsbeschluss – entstehen, keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der ausschüttenden Gesellschaft aufweisen und daher steuerlich abzugsfähig sind. Kursgewinne und -verluste nach Realisation unterliegen nicht mehr § 10 KStG, sondern sind steuerwirksam.

Zur Nachversteuerung bei ausscheidenden Auslandsgruppenmitgliedern stellte das BFG fest, dass die Zurechnung nachzuversteuernder Verluste eines ausscheidenden ausländischen Gruppenmitglieds das eigene Ergebnis (§ 9 Abs. 6 Z. 1 KStG) des beteiligten inländischen Gruppenmitglieds nicht erhöht. Der Betrag wird gesondert in das konsolidierte Gruppenergebnis aufgenommen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Verrechnung von Vorgruppenverlusten, die nur bis zur Höhe des eigenen Gewinns möglich ist (§ 9 Abs. 6 Z. 4 KStG).

Gegen das BFG-Erkenntnis wurde sowohl Amts- als auch Parteienrevision erhoben. Es bleibt daher abzuwarten, wie der VwGH in den beiden Fragen final entscheiden wird.

> Nach Ansicht des BFG erhöht die Zurechnung des Nachversteuerungsbetrags das eigene Einkommen des inländischen Gruppenmitglieds nicht.

Ihre Autor:innen

Mag. Klaus Pfleger, LL.M.
Partner
T +43 1 211 70 1179
klaus.pfleger@at.ey.com

Klaus Pfleger ist Steuerberater und Partner bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Seine Beratungsschwerpunkte sind Konzernsteuerrecht, internationales Steuerrecht sowie Vertretung und Beratung bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung.

Nataša Zlokapa, LL.B.
Senior Consultant
T +43 1 211 70 4312
natasa.zlokapa@at.ey.com

Nataša Zlokapa ist Berufsanwärterin und Senior Consultant bei EY Wien im Bereich International Tax Services. Zu ihren Tätigkeitsbereichen zählt die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich.

Der Carbon Border Adjustmant Mechanism (CBAM) und sein regulatorisches Umfeld sind seit Anbeginn auf EU-Ebene ein intensiv diskutiertes Thema. Der folgende Beitrag soll CBAM-Betroffenen einen Überblick über die bevorstehenden Anforderungen ab 01.01.2026 und die geplanten Änderungen durch das Omnibus-Paket geben. So ist u. a. der Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder rechtzeitig zu stellen.

Aktuelles zum Carbon Border Adjustment Mechanism

CBAM

Der CBAM nach der derzeit geltenden Verordnung (EU) 2023/956

Der CBAM verfolgt zwei wesentliche Ziele: Erstens soll sichergestellt werden, dass EU-Unternehmen nicht benachteiligt werden, zweitens werden Anreize für Unternehmen aus Drittstaaten geschaffen, ihre Emissionen zu reduzieren, um Zugang zum EU-Markt zu erhalten.

Folgende Waren bzw. Warenkategorien fallen unter die geltende CBAM-Verordnung:

- Zement, u. a. Zementklinker und Tonerdezement
- Strom
- Düngemittel einschl. Vorprodukten wie z. B. Ammoniak und Kaliumnitrat
- Eisen und Stahl einschließlich weiterverarbeiteter Erzeugnisse, z. B. Rohre und Behälter
- Aluminium einschließlich weiterverarbeiteter Erzeugnisse, z. B. Rohre und Behälter
- Chemikalien (Wasserstoff)

Eine Ausweitung auf weitere Warengruppen wird auf EU-Ebene diskutiert; Näheres dazu soll es kommendes Jahr geben.

Derzeit befindet sich der CBAM in einer Übergangsphase und Einführer von CBAM-Waren müssen „nur" einer Meldepflicht nachkommen. Ab 01.01.2026 kommt es zusätzlich zur Bepreisung durch den Erwerb von CBAM-Zertifikaten. Dies hat zur Konsequenz, dass Einkaufskosten von CBAM-Waren bzw. Rohstoffen künftig von der zur Herstellung eingesetzten Energiequelle abhängen und die CBAM-Zusatzkosten rechtzeitig in die Beschaffungsstrategie einbezogen werden müssen.

CBAM-Anmelder haben nach der aktuellen Verordnung sicherzustellen, dass am Ende eines jeden Quartals mindestens 80 Prozent der grauen Emissionen (berechnet mit Standardwerten) für Einfuhren des laufenden Jahres mit Zertifikaten abgedeckt sind (siehe dazu auch weiter unten die mögliche Reduzierung, sofern das Omnibus-Paket umgesetzt wird). Dabei ergeben sich strategische Überlegungen, etwa wie CBAM-Zertifikate optimal verwaltet werden, um die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen zu bewältigen und weiterhin wettbewerbsfähig zu sein.

Überblick über die Auswirkungen der Änderungen durch „Omnibus" auf den CBAM

Das im Februar 2025 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene „Omnibus-Paket" mit den geplanten Änderungen zur Verordnung (EU) 2023/956 stellt einen bedeutenden Schritt dar, um den regulatorischen Aufwand bei Nachhaltigkeitsthemen zu verringern. Unter anderem würde es dadurch zu Erleichterungen im Zusammenhang mit dem CBAM kommen.

Durch die geplanten Änderungen soll sich die Anzahl der von CBAM-Verpflichtungen Betroffenen reduzieren. Gleichzeitig sollen Unternehmen, die weiterhin unter die CBAM-Bestimmungen fallen, von Vereinfachungen profitieren. Insgesamt soll die Effizienz der Überwachung und Umsetzung des CBAM verbessert werden. Zu den wichtigsten Änderungen zählen u. a. die folgenden:

Bagatellschwelle (De-minimis-Grenze):

Die bisherige Schwelle von 150 Euro pro Sendung soll auf 50 Tonnen CBAM-relevante Waren pro Jahr angehoben werden.

Fotos: Adobestock

CBAM-Zertifikate:
Ab 01.01.2026 wird die Bepreisungsphase beginnen, der Verkaufsstart der Zertifikate soll jedoch auf 2027 verschoben werden. Weiters soll die quartalsweise Mindestabdeckung von grauen Emissionen auf 50 Prozent reduziert werden.

CBAM-Berichte (Erklärungen):
Ab 2026 werden nur jährliche CBAM-Erklärungen abgegeben werden müssen (statt derzeit quartalsweise). Die Frist soll vom 31.05. des Folgejahres auf den 31.08. des Folgejahres verschoben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch weiterhin die Europäische Kommission die Zolldaten mit den abgegebenen CBAM-Erklärungen abgleicht. So werden Überprüfungen durchgeführt, ob der Anmelder den Meldepflichten vollumfänglich nachkommt. Bei fehlenden, unvollständigen oder inkorrekten CBAM-Erklärungen wird ein Berichtigungsverfahren eingeleitet. Eine CBAM-Erklärung gilt als unvollständig oder inkorrekt, wenn die Daten oder Informationen in der vorgelegten Meldung nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen, der Anmelder unrichtige Daten/Informationen verwendet bzw. wenn der Anmelder keine angemessene Begründung für die Verwendung alternativer Berechnungsmethoden liefert. Die Finanzstrafen für Non-Compliance sollen zudem angehoben werden.

Berechnung:
Von CBAM-Verpflichtungen betroffene Unternehmen sollen von Vereinfachungen bei der Datenerhebung, Emissionsberechnung und Verifizierung sowie der Berechnung der erforderlichen Zertifikate profitieren. So sollen auch ab 2026 Standardwerte herangezogen werden können. Aber hier ist eine strategische Analyse sinnvoll, ob die Anwendung tatsächlicher Emissionswerte und allfällige Änderungen im Energiemix Einsparpotenzial bringen. Erfahrungswerte zeigen, dass die Standardwerte relativ hoch kalkuliert sind. Wird auf tatsächliche Emissionswerte abgestellt, sind ein optimales Datenmanagement und die Kooperation der Lieferanten wesentlich.

Die Vorschläge der EU-Kommission (COM 2025/87) sind jedenfalls zu begrüßen. Das Parlament und der Rat haben sich bereits auf die vorgeschlagenen Änderungen, welche technische Klarstellungen und die Einführung einer neuen de-minimis-Grenze von 50 Tonnen beinhält, geeinigt. Dadurch würden die meisten Importeure (90 %) – vor allem kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelpersonen, die nur geringe Mengen CBAM-pflichtiger Waren einführen – von den Verpflichtungen befreit. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bleibt abzuwarten und auch wie die Mitgliedsstaaten mit der Umsetzung weiter vorgehen.

Antragstellung zur Bewilligung als zugelassener CBAM-Anmelder
Mit 18.03.2025 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders veröffentlicht; sie konkretisiert die Zulassung als CBAM-Anmelder. Betroffene CBAM-Waren dürfen ab 01.01.2026 nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern importiert werden und die Zulassung als CBAM-Anmelder muss bereits beim ersten Import vorliegen. Es besteht eine Sonderregelung für Einführer von Strom.

Seit Anfang 2025 können betroffene Importeure von CBAM-Waren oder indirekte Zollvertretungen für CBAM-Waren einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder stellen. Das Zollamt Österreich hat hierzu einen Leitfaden veröffentlicht. Demnach hat die *Anmeldung* über das Online-Portal „Authorisation Management Module" (AMM), das durch die Europäische Kommission bereitgestellt und verwaltet wird, zu erfolgen. Um auf das AMM zugreifen zu können, müssen eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) und ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP) vorhanden sein. Im Anschluss sind einige Daten einzugeben und Dokumente hochzuladen.

Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung als CBAM-Anmelder zu erfüllen:
- Prognose über CBAM-Einfuhren (nach Warenart für das laufende und das kommende Jahr)
- keine Beteiligung an schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Zoll-, Steuer- oder Marktmissbrauchsvorschriften (letzte drei Jahre)
- keine schweren Wirtschaftsstraftaten (in den letzten fünf Jahren)
- Nachweis über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit:
  - keine erheblichen Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit Zöllen, Steuern oder Abgaben sowie Nachweis einer ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit
  - kein offenes Insolvenzverfahren
  - geeignete administrative Organisation sowie interne Kontrollmechanismen
- Sicherheitsleistung, wenn der Wirtschaftsbeteiligte vor Antragstellung nicht zwei Geschäftsjahre durchgehend ansässig war

Zum *Verfahrensablauf* sei erwähnt, dass die zuständige Behörde für die Antragsprüfung bis zu 120 Tage Zeit hat. Wenn die

Antragstellung vor dem 15.06.2025 erfolgt ist, hat sie 180 Tage Zeit. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Behörde weitere Unterlagen verlangen darf, wobei die Dauer der Antragsprüfung 180 Tage nicht überschreiten darf.

Die Zulassung als CBAM-Anmelder kann auf Antrag oder von Amts wegen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder schwerwiegende Verstöße festgestellt werden. Es gilt zu beachten, dass auch nach dem Widerruf die Verpflichtungen für bereits eingeführte Waren erfüllt werden müssen.

Liegt keine Zulassung als CBAM-Anmelder vor und werden dennoch CBAM-pflichtige Waren eingeführt, drohen Sanktionen in Höhe von 300 bis 500 Euro für jedes nicht abgegebene CBAM-Zertifikat.
Abschließend ist zu beachten, dass die zuständige Behörde angehalten ist, in regelmäßigen Abständen (zumindest jedoch bei Änderung der ursprünglichen Antragsangaben bzw. Voraussetzungen) eine Neubewertung des Status des zugelassenen CBAM-Anmelders durchzuführen.

Das regulatorische Umfeld des CBAM ist weiterhin in Bezug auf Änderungen zu verfolgen. Vom CBAM betroffene Unternehmen sollten – sofern noch nicht geschehen – mit der Beantragung als zugelassener CBAM-Anmelder starten. Weiters sind organisatorische wie auch technische Aspekte für eine erfolgreiche Integration des CBAM in bestehende oder neue Compliance-Systeme zu berücksichtigen.

Ihre Autorinnen

Mag. Raffaela Herges-Geier
Senior Manager
T +43 1 211 70 1253
raffaela.herges-geier@at.ey.com

Raffaela Herges-Geier ist Steuerberaterin und Senior Manager bei EY und hat durch ihre langjährige Erfahrung im Bereich der indirekten Steuern viele Unternehmen bei ihren Steueragenden unterstützt. Darüber hinaus berät sie Unternehmen rund um das Thema Sustainability & Tax, um die Nachhaltigkeitsagenda mit der Steuerstrategie in Einklang zu bringen.

Mag. Miriam Sparer
Manager
T +43 1 211 70 4142
miriam.sparer@at.ey.com

Miriam Sparer ist Steuerberaterin und Manager in der Abteilung Indirect Tax bei EY in Wien. Ihr Aufgabengebiet umfasst die laufende Beratung und Compliance nationaler und internationaler Klienten im Bereich Umsatzsteuer. Zudem hat sie einen Beratungsschwerpunkt im Bereich Sustainability & Tax.

Fotos: Adobestock

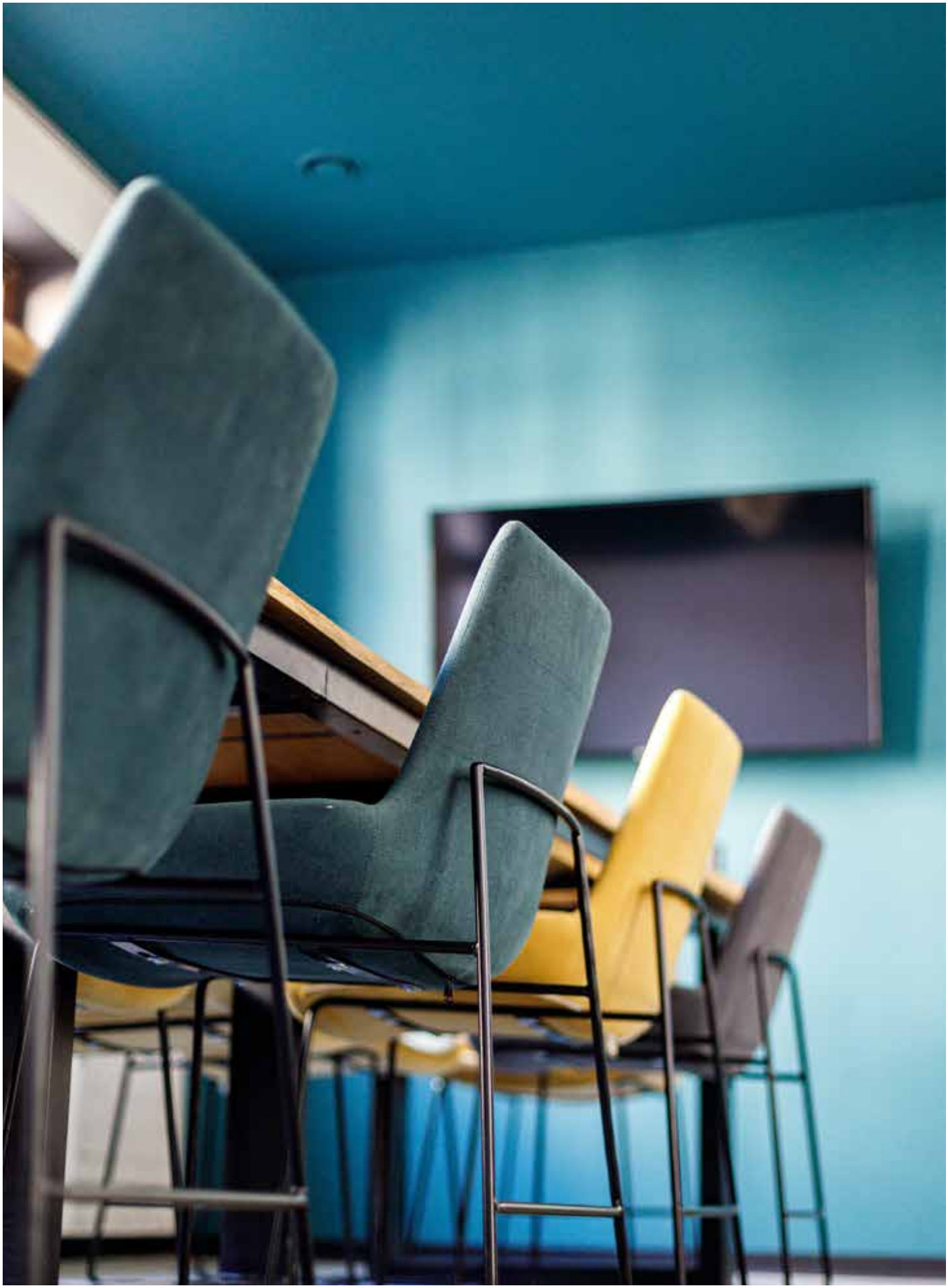

Verrechnungs-preisrichtlinien neu

Mit dem Wartungserlass 2025 wurden die Verrechnungspreisrichtlinien überarbeitet, wobei von Anpassungen aufgrund der Veröffentlichung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (OECD-VPL) 2022 und der notwendig gewordenen laufenden Wartung gesprochen wird. Thema dieses Artikels sind insbesondere jene Änderungen, die eine Verschärfung in der Praxis der steuerlichen Außenprüfungen befürchten lassen.

Was lange währt, wird endlich gut?
Im Tax and Law Magazine, Ausgabe 3/2024 haben wir bereits über den am 14.06.2024 veröffentlichten Begutachtungsentwurf zur Wartung der Verrechnungspreisrichtlinien berichtet. Im Rahmen der Begutachtung sind umfangreiche Stellungnahmen eingelangt, die vermeintlich überschießende Regelungen zulasten der Steuerpflichtigen – insbesondere im Vergleich zu den international weithin anerkannten OECD-VPL – aufzeigten. Schließlich wurde am 11.03.2025 der finale Wartungserlass (Geschäftszahl: 2025-0.159.492) veröffentlicht. Auf welche zusätzlichen Schwerpunkte in zukünftigen steuerlichen Außenprüfungen sollen sich Steuerpflichtige vorbereiten?

Kostenbasis: Mit oder ohne Gewinnaufschlag bzw. Handling Fee? (Rz. 42)
Der wirtschaftliche Gehalt der Leistungsbeziehung ist entscheidend dafür, welche Kostenbestandteile bei einer konzerninternen Leistungsverrechnung mit und welche ohne Gewinnaufschlag (Verrechnung „at cost") zu verrechnen sind oder ob es sich gar lediglich um eine Leistungsvermittlung handelt, für die der vermittelnden Gesellschaft eine Handling Fee zur Abgeltung ihres damit verbundenen administrativen Aufwands gebührt. Anhaltspunkte zur Beurteilung sollen die vertraglichen Vereinbarungen bieten können (Haftung, Gewährleistung, gewerbliche Schutzrechte, Zahlungsrisiken etc.). Konzerninterne Leistungserbringer mit Durchlaufposten in wesentlicher Höhe sollten die Qualifikation anhand der Klarstellung in Rz. 42 neuerlich prüfen.

Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften (Rz. 74a)
Klargestellt wurde, dass bei Verwendung von Datenbankrecherchen auch eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Rechnungslegungsvorschriften vorliegen muss oder beim geprüften Unternehmen („tested party") entsprechende Anpassungsrechnungen vorzunehmen sind. Erfreulicherweise wird im finalen Wartungserlass im Vergleich zum Begutachtungsentwurf jedoch ergänzt, dass „bei nach EU-Rechnungslegungsvorschriften bilanzierenden Vergleichsunternehmen in der Regel von einer ausreichenden Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften auszugehen" ist. Bei der Durchführung neuer Datenbankstudien ist zu beurteilen, ob und wie die Vergleichbarkeit hinsichtlich Drittstaatsunternehmen sichergestellt werden kann und welche Länder daher in der Suchstrategie Berücksichtigung finden sollen.

„Shareholder Activities" (Rz. 102a)
Entstehen bei einem Unternehmen Kosten für Shareholder Activities, sind diese „an den Anteilseigner, in dessen Interesse die Tätigkeiten erbracht werden, zu verrechnen". Obgleich hier von einer Klarstellung gesprochen wird, die auch durchaus denklogisch ist, ist dies im Wortlaut der OECD-VPL nicht gedeckt und kann zu internationalen Besteuerungskonflikten insbesondere in jenen Fällen führen, in denen beispielsweise Zwischenholding und oberste Muttergesellschaft in unterschiedlichen Ländern ansässig sind und geklärt werden muss, anhand welcher Kriterien zu entscheiden ist, in wessen Interesse die Tätigkeiten erbracht werden.

Fotos: Adobstock

Rating der Konzerngesellschaft (Rz. 115a)
Bedingt durch den „negativen Konzernrückhalt" ist das Rating einer Konzerngesellschaft grundsätzlich durch dasjenige der Konzernspitze limitiert und kann daher nicht besser als das Konzernrating sein. Nur in Ausnahmefällen, deren Beurteilung sich an den Kriterien von Ratingagenturen orientiert, kann davon abgewichen werden.

Cashpool (Rz. 123 und 124)
Das überarbeitete Beispiel in Rz. 123 gibt nähere Anhaltspunkte dafür, wie sachgerecht abgegrenzt werden kann, ob und welcher Teil von über mehrere Jahre hinweg wachsenden Habensalden eines Cashpool-Teilnehmers eine längerfristige Veranlagung darstellt und entsprechend fremdüblich zu verzinsen ist. Dabei wird ein Vergleich mit branchenüblichen Liquiditätskennzahlen angestellt, z. B. der „current ratio". Liegen über einen längeren Zeitraum hinweg beträchtliche Habensalden im Cashpool vor, sollte einem Vergleich der Liquiditätskennzahlen in der Branche standgehalten oder genau dokumentiert werden, warum ein höherer kurzfristiger Liquiditätsbedarf vorliegt (z. B. aufgrund geplanter Großinvestitionen oder Ausschüttungen an die Anteilseigner:innen).

Klargestellt wird in Rz. 124, dass die Cashpooling-Funktion grundsätzlich transaktionsbezogen und damit separat von anderen Finanzierungsgeschäften des Cashpool-Betreibers zu beurteilen ist, es sei denn, diese stehen damit in einem unmittelbaren Zusammenhang. Als Beispiele werden hierfür Währungs-Hedging oder Garantien im Zusammenhang mit dem Cashpool genannt.

Konzerninterne Auftragsforschung (Rz. 148)
Die Änderungen in Rz. 148 lassen erwarten, dass eine kostenbasierte Vergütung für österreichische Auftragsforschungsunternehmen in zukünftigen Außenprüfungen zu detaillierten Nachforschungen betreffend die Kontrolle von Forschungs- und Entwicklungsrisiken im Konzern führen wird. Eine solche Vergütung ist laut Ansicht der Finanzverwaltung nämlich insbesondere dann nicht angemessen, wenn der Auftraggeber nicht über das notwendige fachkundige technische Personal zur Konzeption und Überwachung der Forschungsleistungen verfügt. Ein neu eingefügtes Beispiel gibt Aufschluss darüber, welche Indizien für die Beurteilung entscheidend sein können. Österreichische Forschungsunternehmen, die von ausländischen Auftraggebern eine kostenbasierte Vergütung erhalten, sollten ihre Innovationsprozesse und die entsprechende Dokumentation vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rz. 148 durchleuchten.

Konzernstrukturänderungen (Rz. 178, 180, 185, 185a, 186)
Klargestellt wird, dass eine „schleichende" Funktionsverlagerung über mehrere Jahre hinweg in einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen ist, wenn es sich wirtschaftlich um eine zusammenhängende Konzernstrukturänderung handelt.

Bei Übertragung eines (Teil-)Betriebs wird für die Höhe einer fremdüblichen Reorganisationsentschädigung in der Regel ein Firmenwert zu berücksichtigen sein. Doch auch wenn nur ein Bündel an Wirtschaftsgütern übertragen wird, kann die fremdübliche Vergütung höher als die Summe der Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter sein.

Entschädigungszahlungen für aufgekündigte bzw. nicht mehr verlängerte Konzernverträge sind zu leisten, wenn dies zwischen fremden Dritten üblich wäre. Bei der Analyse sind das Funktions- und Risikoprofil sowie die Verhandlungspositionen aller beteiligten Konzerngesellschaften zu berücksichtigen, ebenso wie die wirtschaftlichen Beweggründe für die Vertragsauflösung und die den Beteiligten realistischerweise zur Verfügung stehenden Alternativen. Ein Routineunternehmen mit Vergütung anhand der Kostenaufschlagsmethode soll beispielsweise grundsätzlich nicht Träger der Restrukturierungs- oder Schließungskosten sein.

Für die Entschädigungsleistung ergeben sich Wertunter- und Wertobergrenzen unter Berücksichtigung der Sicht des Käufers wie auch des Verkäufers.

Standortvorteile (Rz. 199, 199a, 199b)
Ausführliche Ergänzungen finden sich auch zu den Standortvorteilen wie insbesondere Investitionsbegünstigungen, Zuschüssen von öffentlicher Hand (z. B. verschiedene COVID-19-Förderungen) oder steuerlichen Begünstigungen (z. B. Forschungsprämie). Zusammengefasst vertreten die Verrechnungspreisrichtlinien die Ansicht, dass solche Vorteile zur Gänze dem inländischen Unternehmen zugutekommen müssen, außer wenn „durch geeignete Dokumentation glaubhaft gemacht wird, dass die staatlichen Nothilfen zwischen fremden Dritten in vergleichbaren Umständen ganz oder teilweise weitergereicht werden". Sofern durch die gewählte Verrechnungspreismethodik und Behandlung solcher Standortvorteile nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein „Abfließen" von Förderungen, Zuschüssen etc. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung unterstellt wird, sollte in Vorbereitung auf intensive Diskussionen Wert auf eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation im Sinne der Rz. 199 ff. gelegt werden.

Fazit

Einige Änderungen im Wartungserlass betreffen Themen, die schon bisher „Dauerbrenner" in steuerlichen Außenprüfungen waren, andere richten den Scheinwerfer auf Themen, die bisher keine solche Prominenz in Außenprüfungen hatten. Mehrere der im Begutachtungsentwurf kritisierten Punkte wurden überarbeitet. Insbesondere betreffend das Thema Standortvorteile wird allerdings auch im finalen Wartungserlass eine einseitige und eindeutig fiskalisch motivierte Argumentation verfolgt. Betroffene Unternehmen sollten die Auswirkungen des Wartungserlasses evaluieren, ggf. entsprechende Anpassungen in ihren Prozessen vornehmen und sich wenn nötig vorbereitend und zeitnah um eine Dokumentation betreffend die Vergangenheit kümmern. Da es sich bei den Änderungen der Verrechnungspreisrichtlinien aus Sicht der Finanzverwaltung um Klarstellungen handelt, ist davon auszugehen, dass diese rückwirkend angewendet werden.

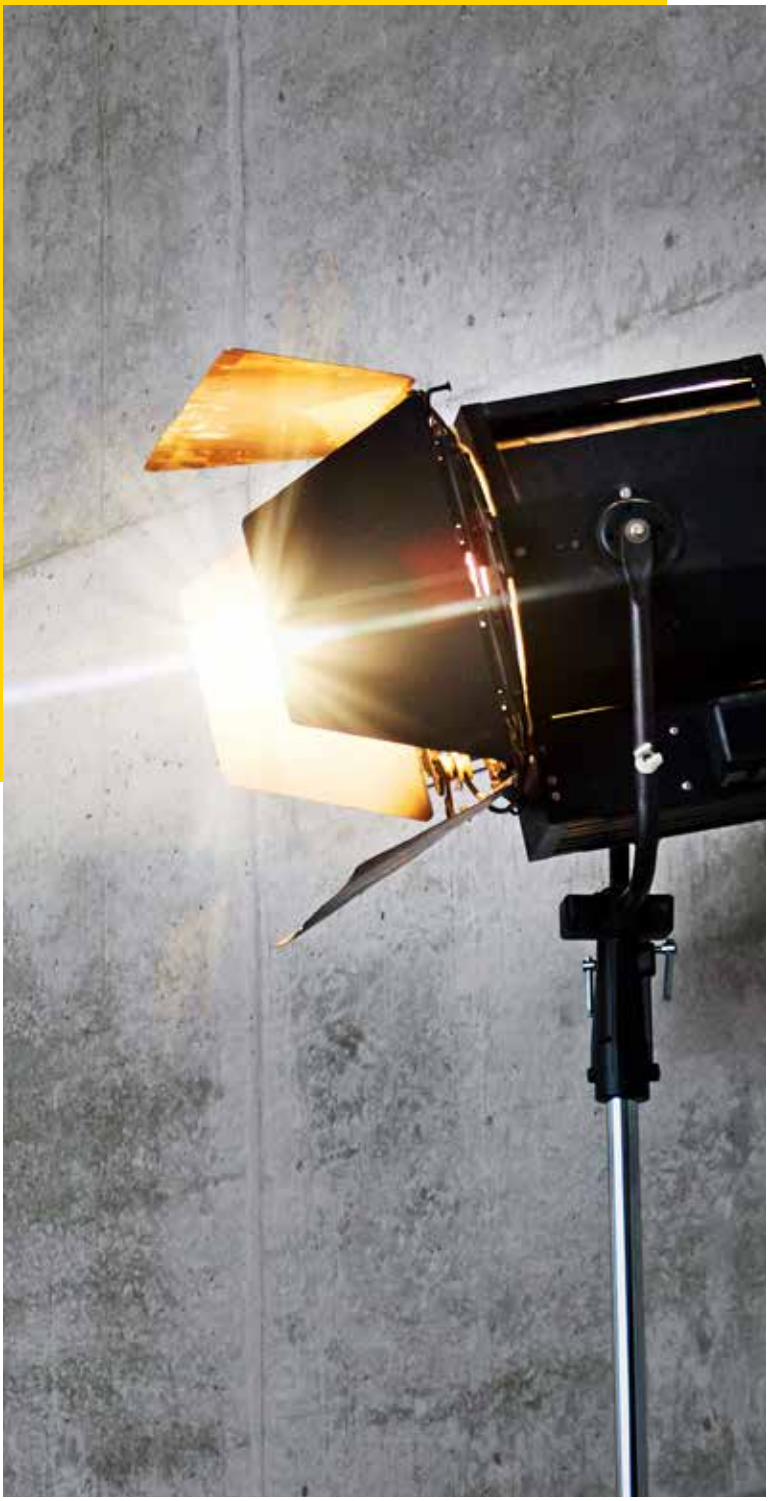

Ihre Autorin

Melanie Mang, MSc
Manager
T +43 1 211 70 4054
melanie.mang@at.ey.com

Melanie Mang ist Steuerberaterin und Managerin bei EY in Wien und im Bereich International Tax and Transaction Services tätig. Ihr Aufgabengebiet umfasst die steuerliche Beratung international tätiger Konzerne im Bereich Verrechnungspreise.

Fotos: Adobstock

TAX FLASHES

Ihre Ansprechpartnerin: Nataša Zlokapa

DAC 9: Rat beschließt automatischen Informationsaustausch von Mindeststeuerberichten (GIR)

Am 14.04.2025 wurde die neue DAC 9 als Erweiterung der bestehenden EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Directive on administrative cooperation in the field of taxation, kurz DAC) einstimmig vom Rat angenommen. Dadurch ist die bereits am 11.03.2025 erzielte politische Einigung nun auch formal bestätigt worden.

Zweck der DAC 9 ist es, das Erklärungsverfahren erheblich zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerbehörden als auch für die betroffenen Unternehmen zu verringern. Erreicht werden soll dies durch

- die Schaffung eines einheitlichen Formats für den Mindeststeuerbericht (GloBE Information Return, kurz GIR) und
- den Austausch der Mindeststeuerberichte zwischen den Steuerbehörden in der EU.

Grundsätzlich ist jede österreichische Geschäftseinheit einer Pillar-2-Gruppe nach § 69 MinBestG verpflichtet, einen Mindeststeuerbericht einzureichen (siehe auch Art. 44 MinBest-RL, Art. 8.1.1. GloBE-MR). Diese Pflicht entfällt, wenn der Mindeststeuerbericht von der obersten Muttergesellschaft oder einer als berichtspflichtig benannten Einheit in ihrem Steuerhoheitsgebiet eingereicht wurde, vorausgesetzt es besteht ein anerkanntes Abkommen zum automatischen Austausch von Mindeststeuerberichten (vgl. § 70 Abs. 1 MinBestG). Die DAC 9 gilt als ein solches Abkommen, weil die Richtlinienänderung einen unionsweiten Informationsaustausch über Mindeststeuerberichte ermöglicht und damit die Befreiungsvorschrift in § 70 MinBestG für in der EU eingereichte Mindeststeuerberichte angewendet werden kann.

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgehend in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Dies gilt auch für Mitgliedstaaten, die sich für eine spätere Umsetzung der Mindeststeuerrichtlinie entschieden haben. Die ersten Mindeststeuerberichte für Konzerne mit Regelbilanzstichtag sind bis zum 30.06.2026 abzugeben. Die Steuerbehörden müssen diese Informationen bis spätestens 31.12.2026 untereinander austauschen.

Im Ergebnis ermöglicht es die DAC 9 Konzernen, die von Pillar 2 betroffen sind, den Mindeststeuerbericht innerhalb der EU zentral einzureichen. Die DAC 9 bringt damit eine deutliche Verringerung des Compliance-Aufwands für multinationale und große inländische Unternehmensgruppen, die unter das Mindestbesteuerungsgesetz fallen.

Im Verhältnis zu Drittstaaten bedarf es gesonderter multi- oder bilateraler Abkommen. In diesem Zusammenhang ist auf das bereits durch das OECD Inclusive Framework (OECD IF) entwickelte „Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of GloBE Information" (MCAA) hinzuweisen, das eine qualifizierende Vereinbarung für die Zwecke des Austauschs von Mindeststeuerberichten darstellt. Es handelt sich um ein multilaterales Abkommen, das einen automatischen bilateralen Informationsaustausch vorsieht. Die Länder sind nicht verpflichtet, das MCAA zu verwenden, und könnten andere Formen regionaler oder bilateraler Abkommen beschließen. Es ist vorgesehen, dass auf der Website der OECD eine Liste veröffentlicht und laufend aktualisiert wird, in der die Länder und Gebiete aufgeführt sind, die das Abkommen unterzeichnet haben und zwischen denen eine aktive Austauschbeziehung für GIR-Informationen besteht.

Von Pillar 2 betroffene Unternehmensgruppen sollten frühzeitig prüfen, in welchen Ländern sie zur Abgabe eines Mindeststeuerberichts verpflichtet sind, wo Befreiungsmöglichkeiten genutzt werden können und welche Prozesse ggf. angepasst werden müssen, um den Compliance-Aufwand möglichst gering zu halten und Compliance-Risiken zu vermeiden.

Budgetbegleitgesetz 2025 und Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II

Am 13.05.2025 wurden die Regierungsvorlagen zum Budgetbegleitgesetz 2025 und zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II „BSMG 2025 II" im Nationalrat eingebracht. Damit sollen weitere Sparmaßnahmen, aber auch einige Begünstigungen umgesetzt werden. Das BSMG 2025 II wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wichtigsten geplanten Änderungen im Überblick:

Einkommensteuergesetz

- Entsprechend dem Regierungsprogramm 2025–2029 soll bei der Basispauschalierung gem. § 17 EStG die Umsatzgrenze für das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) 2025 auf 320.000 Euro und die pauschalen Betriebsausgaben von 12,0 Prozent auf 13,5 Prozent der Umsätze erhöht werden; ab dem Kalenderjahr 2026 soll die Umsatzgrenze auf 420.000 Euro und die pauschalen Betriebsausgaben auf 15,0 Prozent der Umsätze erhöht werden.
- Die Inflationsanpassungen des Einkommensteuertarifs (kalte Progression) sollen in den Kalenderjahren 2025 bis 2028 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen.
- Arbeitgeber sollen in den Kalenderjahren 2025 und 2026 die Möglichkeit haben, ihren Mitarbeitenden eine steuerfreie Mitarbeiterprämie zu gewähren (als zusätzliche, bislang nicht gewährte Zahlung – kein Gruppenmerkmal). Diese soll im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerfrei gewährt werden können. Wird zusätzlich eine steuerfreie Gewinnbeteiligung gewährt, darf diese gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Pendlereuro betrug für Arbeitnehmende, die Anspruch auf die Pendlerpauschale haben, bisher 2 Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ab 2026 soll er als Teilkompensation für die Abschaffung des Klimabonus 6 Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betragen. Im Rahmen der SV-Rückerstattung soll der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmende mit Anspruch auf die Pendlerpauschale von 608 Euro (Wert für 2025) auf 737 Euro angehoben werden.
- Die Valorisierung gewisser Familienleistungen soll für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit auch der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht an die Inflation angepasst werden.

Umsatzsteuergesetz

- Dem Regierungsprogramm 2025-2029 entsprechend sollen Umsätze mit Verhütungsmitteln und Frauenhygieneartikeln ab dem 01.01.2026 echt umsatzsteuerfrei ausgeführt werden.
- Entsprechend der Anpassung der Umsatzhöhe für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung soll auch die umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung angepasst werden.

Besteuerung von Stiftungen

- Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll ab dem 01.01.2026 von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent erhöht werden.
- Gleichzeitig soll auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen von 2,5 Prozent auf 3,5 Prozent erhöht werden.
- Die Zwischensteuer bei Privatstiftungen soll ab dem Veranlagungsjahr 2026 von derzeit 23,0 Prozent auf 27,5 Prozent angehoben werden. Vor diesem Hintergrund sollen auch die Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer für Privatstiftungen ab 2026 pauschal um 5 Prozent erhöht werden.

Sonstige geplante Änderungen

- Im Gebührengesetz, im Konsulargebührengesetz, im Verfassungsgerichtshofgesetz und im Verwaltungsgerichtshofgesetz sollen die Gebühren entsprechend dem Regierungsprogramm an die Inflation angepasst werden.
- Mit einer Änderung des Klimabonusgesetzes soll der Klimabonus ab dem Jahr 2025 abgeschafft werden.
- Ab 01.06.2025 sollen die Krankenversicherungsbeiträge für Pensionist:innen einheitlich auf 6 Prozent angehoben werden. Zur Abfederung dieser Anhebung soll die Rezeptgebühr im Jahr 2026 nicht angehoben und für Rezeptgebühren künftig eine Obergrenze von 1,5 Prozent des Nettoeinkommens eingeführt werden.

Fotos: Adobestock

Müssen sich Unternehmen warm anziehen?

Fotos: Adobestock

EU-Lohn-transparenz-richtlinie

Am 10.05.2023 wurde die EU-Richtlinie 2023/970 erlassen (kurz „Lohntransparenz-RL“ oder „Richtlinie“), die bis spätestens 07.06.2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie zielt darauf ab, Lohngleichheit und Transparenz in der Bezahlung zu fördern. Dadurch soll der Gender Pay Gap, der die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen beschreibt, überwunden werden. Im Jahr 2023 lag der Gender Pay Gap in Österreich bei 18,3 Prozent und ist damit im EU-Vergleich sehr hoch. Doch was bedeutet dies nun konkret für österreichische Unternehmen?

Die Lohntransparenz-RL soll mithilfe einer Reihe verbindlicher Maßnahmen Beschäftigte in die Lage versetzen, ihr Recht auf gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden einerseits Dienstgebenden diverse Pflichten auferlegt und andererseits den betroffenen Beschäftigten die Rechtsdurchsetzung erleichtert.

Pflichten der Dienstgebenden

Auskunftspflicht gegenüber Beschäftigten und Stellenbewerber:innen

Gemäß Art. 7 der Lohntransparenz-RL sind Dienstgebende – unabhängig von der Unternehmensgröße/Beschäftigtenzahl – verpflichtet, ihren Beschäftigten auf deren Verlangen schriftlich Auskunft über die individuelle und durchschnittliche Entgelthöhe zu geben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für jene Gruppe von Beschäftigten, die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie sie verrichten. Dies bedeutet, dass Dienstgebende nicht nur die Gehälter offenlegen, sondern auch (sachlich) erklären müssen, warum etwaige Unterschiede bestehen. Die Auskunft muss binnen zwei Monaten ab Auskunftsbegehren erteilt werden. Über dieses individuelle Informationsrecht müssen Dienstgebende nach dem Wortlaut der Richtlinie ihre Beschäftigten auch jährlich informieren.

Eine Auskunftspflicht besteht auch gegenüber Stellenbewerber:innen. Diese müssen vor Antritt der Beschäftigung über das Einstiegsgehalt bzw. dessen Spanne und gegebenenfalls über einschlägige Kollektivvertragsbestimmungen informiert werden (Art. 5 der Richtlinie). Diese Informationen müssen so bereitgestellt werden, dass fundierte und transparente Verhandlungen über das Entgelt gewährleistet werden. Die Richtlinie verweist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Stellenausschreibungen oder auf eine Information noch vor dem Vorstellungsgespräch. Das bedeutet, dass zukünftig bei den Stellenausschreibungen die bloße Angabe der relevanten Mindesteinstiegsgehälter nicht mehr ausreichen wird. Nach dem Wortlaut der Richtlinie muss zukünftig das tatsächlich zu erzielende Gehalt bzw. eine Spanne angegeben werden, sofern das Einstiegsgehalt nicht bereits fixiert ist. Dienstgebenden ist es zudem untersagt, Stellenbewerber:innen nach ihrer Entgeltentwicklung in ihren laufenden oder früheren Beschäftigungsverhältnissen zu fragen.

EU-Lohn-transparenz-richtlinie

> Zukünftig trifft die Berichtspflicht bereits Unternehmen ab 100 und mehr Beschäftigten. Für Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten besteht nach der Lohntransparenz-RL keine Berichtspflicht, allerdings kann die nationale Umsetzung Berichtspflichten auch für solche Unternehmen vorsehen.

Um die Auskunftspflichten erfüllen zu können, werden Dienstgebende über ein im Detail festgelegtes Vergütungssystem verfügen müssen, das einheitlichen, objektiven und geschlechtsneutralen Kriterien folgt und mit dem sich sowohl Einstiegsgehälter als auch Entgeltentwicklungen erklären lassen. Dies lässt sich bereits aus Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie ableiten, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass „Arbeitgeber über Vergütungsstrukturen verfügen, durch die gleiches Entgelt bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gewährleistet wird". In Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie heißt es weiter, dass Entgeltstrukturen so beschaffen sein müssen, „dass anhand objektiver, geschlechtsneutraler und mit den Arbeitnehmervertretern vereinbarter Kriterien, sofern es solche Vertreter gibt, beurteilt werden kann, ob sich die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Wert der Arbeit in einer vergleichbaren Situation befinden. Diese Kriterien dürfen weder in unmittelbarem noch in mittelbarem Zusammenhang mit dem Geschlecht der Arbeitnehmer stehen. Sie umfassen Kompetenzen, Belastungen, Verantwortung und Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls etwaige weitere Faktoren, die für den konkreten Arbeitsplatz oder die konkrete Position relevant sind."

Berichtspflichten

Die Berichtspflichten stellen eine wesentliche Kernbestimmung der Lohntransparenz-RL dar. Bereits bisher sah das österreichische Recht eine vergleichbare Bestimmung in Form des Einkommensberichts gem. § 11a Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) vor, wonach Dienstgebende zur Erstellung eines solchen verpflichtet sind, wenn sie dauernd mehr als 150 Beschäftigte haben. Die bisherige Regelung ist allerdings sowohl hinsichtlich der Beschäftigtenzahl als auch inhaltlich nicht so weitreichend wie die neuen Vorgaben der Lohntransparenz-RL.

Zukünftig trifft die Berichtspflicht bereits Unternehmen ab 100 und mehr Beschäftigten. Für Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten besteht nach der Lohntransparenz-RL keine Berichtspflicht, allerdings kann die nationale Umsetzung Berichtspflichten auch für solche Unternehmen vorsehen.

Von der Berichtspflicht sind folgende Informationen umfasst:

a) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle
b) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle bei ergänzenden oder variablen Bestandteilen
c) das mittlere geschlechtsspezifische Entgeltgefälle

Fotos: Adobestock

EU-Lohn-transparenz-richtlinie

d) das mittlere geschlechtsspezifische Entgeltgefälle bei ergänzenden oder variablen Bestandteilen
e) der Anteil der Beschäftigten, die ergänzende oder variable Entgeltbestandteile erhalten
f) der Anteil der Beschäftigten in jedem Entgeltquartil
g) das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle zwischen Beschäftigten bei Gruppen von Beschäftigten aufgeschlüsselt nach dem normalen Grundlohn oder -gehalt sowie nach ergänzenden oder variablen Entgeltbestandteilen

Die Lohntransparenz-RL umfasst inhaltlich damit wesentlich mehr Punkte bzw. Informationen, als derzeit im Rahmen des Einkommensberichts erforderlich sind.

Adressat dieser Informationen soll zukünftig außerdem primär eine von den Mitgliedstaaten zu benennende Überwachungsstelle sein. Welche Stelle dies sein wird, wird die nationale Umsetzung zeigen. Die erhaltenen Informationen sind – mit Ausnahme der Informationen zum geschlechtsspezifischen Entgeltgefälle zwischen Beschäftigten bei Gruppen von Beschäftigten (z. B. Arbeiter:innen und Angestellte) – von dieser Stelle zu veröffentlichen, um einen Vergleich zwischen Dienstgebenden, Sektoren und Regionen zu ermöglichen.

Auch darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur aktuellen Rechtslage, wonach alle Informationsberechtigten grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht über den Inhalt des Einkommensberichts trifft, sofern keine der gesetzlich normierten Ausnahmen greift; eine solche Ausnahme wäre beispielsweise gegeben, wenn Inhalte des Einkommensberichts zum Zwecke der „Einholung von Rechtsauskünften oder Rechtsberatung durch Interessenvertretungen und sonstige Personen oder Einrichtungen, die ihrerseits einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen“ weitergegeben werden oder wenn dies im Rahmen der „Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem GlBG oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission“ geschieht.

Entgeltbewertung

Die Lohntransparenz-RL sieht zudem verpflichtend eine gemeinsame Entgeltbewertung vor, wenn

- sich aus der Berichterstattung geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede von 5 Prozent oder mehr ergeben,
- das dienstgebende Unternehmen keine Rechtfertigung durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien darstellen kann und
- das dienstgebende Unternehmen nicht binnen sechs Monaten nach der Berichterstattung den ungerechtfertigten Unterschied korrigiert hat.

Ausblick

Die Lohntransparenz-RL bringt einige Herausforderungen für Unternehmen mit sich. In einem zweiten Teil, der im Herbst 2025 erscheinen wird, werden wir auf die zur Rechtsdurchsetzung vorgesehenen Maßnahmen eingehen. Hier werden wir auch To-dos aufzeigen, um für die anstehenden Veränderungen vorbereitet zu sein. Bleiben Sie gespannt auf weitere Einblicke und praxisnahe Empfehlungen, wir halten Sie am Laufenden.

Dienstgebende und Beschäftigtenvertreter:innen haben bei der gemeinsamen Entgeltbewertung die geschlechtsspezifischen Entgeltunterschiede zu analysieren und insbesondere deren Gründe zu erarbeiten. Weiters sollen Maßnahmen festgelegt werden, um geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede zu beseitigen, falls diese nicht durch objektive, geschlechtsneutrale Kriterien gerechtfertigt sein sollten. Gab es in der Vergangenheit bereits solche Maßnahmen, soll deren Wirksamkeit evaluiert werden.

Leider regelt die Lohntransparenz-RL nicht, wie Maßnahmen zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Entgeltunterschiede aussehen können. Ungeregelt ist weiters auch, welche etwaigen Konsequenzen damit verbunden sind, falls sich Dienstgebende und Beschäftigtenvertreter:innen auf keine gemeinsame Entgeltbewertung einigen können. Diesbezüglich muss die nationale Umsetzung abgewartet werden.

Die gemeinsame Entgeltbewertung ist den Beschäftigten, den Beschäftigtenvertreter:innen sowie der einzurichtenden Überwachungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Fotos: Adobestock

Ihre Autorin

Mag. Christina Schrott
EY Law - Pelzmann Gall Größ
Rechtsanwälte GmbH
T +43 662 877 777
christina.schrott@eylaw.at

Christina Schrott ist als Rechtsanwältin bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH in der Kanzleiniederlassung in Salzburg tätig. Im Rahmen ihres Tätigkeitsschwerpunkts berät sie nationale und internationale Unternehmen in sämtlichen Bereichen des Arbeitsrechts.

LAW FLASHES

Schadenersatzrecht
Ein:e Leasingnehmer:in, der:die während der Unbenutzbarkeit des Leasingguts keinen Ersatzgegenstand angemietet hat, kann den Ersatz der von ihm:ihr in diesem Zeitraum angefallenen Leasingraten beim Finanzierungsleasing nicht von dem:der Schädiger:in begehren. Es liegen hier keine frustrierten Aufwendungen vor.
OGH 11.04.2025, 4 Ob 50/25 v

Arbeitsrecht
Für eine Kündigung nach § 32 VBG ebenso wie für die Geltendmachung von personenbezogenen Gründen nach § 105 ArbVG gilt das Gebot des arbeitsrechtlichen Unverzüglichkeitsgrundsatzes. In der Regel liegt kein (konkludenter) Verzicht auf die Geltendmachung von Kündigungs- oder Entlassungsgründen vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in unmissverständlicher Weise, z. B. durch eine Suspendierung, zeigt, dass er aus dem Verhalten des Arbeitnehmers Konsequenzen ziehen wird und eine Weiterbeschäftigung als unzumutbar ansieht.
OGH 19.03.2025, 9 ObA 6 /25k

Der:Die potenzielle Bewerber:in um eine Stelle hat kein subjektives Recht auf Einhaltung allfälliger Ausschreibungspflichten. Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegen, hat gem. § 1 StellenbesetzungsG nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Einen subjektiven Anspruch auf Einstellung vermittelt das StellenbesetzungsG zwar nicht, der Schutzzweck der Norm kann aber einen Schadenersatzanspruch zugunsten des:der bestgeeigneten Bewerber:in auslösen, wenn die Stelle aus unsachlichen Gründen mit einem:einer anderen Kandidat:in besetzt wurde. Haftungsbegründend kann nicht nur die Rechtswidrigkeit des Ernennungsergebnisses sein, sondern auch die des Ernennungsvorgangs.
OGH 25.02.2025, 4 Ob 49/24w

Konsumentenschutz
Eine mit einer Irreführung verbundene Geschäftspraktik durch unzulässige Beeinflussung i. S. d. § 1a UWG liegt auch dann vor, wenn ein Unternehmen allen Kund:innen suggeriert, dass sie sich gegen eine von ihm vertragswidrig vorgenommene Entgeltänderung nur mit Kündigung wehren können.
OGH 18.03.2025, 4 Ob 184/24y

Wertsicherungsklauseln in Wohnungsmietverträgen unternehmerischer Vermieter müssen sich an den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 Z. 5 KSchG messen lassen. Die Formulierung, wonach statt eines nicht mehr veröffentlichten Index „der an seine Stelle tretende Index maßgebend ist, mangels eines solchen derjenige, der ihm wirtschaftlich am nächsten kommt", ist auch im Individualverfahren nach § 6 Abs. 1 Z. 5 KSchG unzulässig. In der Vereinbarung des Ersatzindex sei ein „materiell eigenständiger Regelungsbereich" zu erkennen, mit der Folge, dass somit nur die Vereinbarung über den Ersatzindex wegfällt und die restliche Klausel bestehen bleibt.
OGH 27.02.2025, 8 Ob 81/24f

Zivilrecht
Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. In einem solchen Fall genügt es, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt aufgezeigt und das Klagebegehren unter Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs mit dem Fehlen jeglichen Rechtsgrunds für das Behaltendürfen der Leistung begründet wird.
OGH 02.04.2025, 5 Ob 52/24 v

Mietrecht
Der:Die Außerstreitrichter:in hat in einem Verfahren nach § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG, in dem der aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung erhöhte Mietzins Gegenstand ist, als Vorfrage zu prüfen, ob eine Wertsicherungsvereinbarung (i. S. d. § 16 Abs. 9 MRG) vorliegt. Als Hauptfrage ist für den jeweiligen Zinstermin, zu dem das Erhöhungsbegehren wirksam wurde, zu klären, ob der erhöhte Hauptmietzins den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mietzinsbildung entspricht. Einwendungen, die die (relative) Nichtigkeit einer solchen Vertragsbestimmung betreffen, steht aber die Unzulässigkeit des (außerstreitigen) Rechtswegs entgegen.
OGH 02.04.2025, 5 Ob 166/24 h

Publikationen

EY KI Readiness Check 2025

Ein Drittel (33 %) der österreichischen Betriebe setzt bereits auf künstliche Intelligenz (KI). Ein Großteil davon (26 % aller Befragten) hat KI in den vergangenen 24 Monaten eingeführt. Nur ein kleiner Teil (32 %) jener Unternehmen, die noch nicht auf KI setzen, plant die Einführung im kommenden Jahr. Deutlich mehr (39 %) verzichten im kommenden Jahr noch auf KI, 22 Prozent wollen die neue Technologie eher noch nicht einführen. Damit ist die KI-Umsetzung in Österreich noch in der Anfangsphase. Das sind die Ergebnisse einer Umfrage von EY, für die 100 Führungskräfte von großen und mittleren Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten in Österreich befragt wurden.

EY Attractiveness Survey Österreich 2024

Europaweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 5.383 Investitionsprojekte ausländischer Investoren angekündigt, ein Rückgang um 5 Prozent. Spitzenreiter im Europa-Ranking bleibt Frankreich – trotz eines Rückgangs um 14 Prozent auf 1.025 Projekte. Großbritannien belegt den zweiten Platz im Ranking, die Zahl der Projekte sank um 13 Prozent auf 853. Auf dem dritten Platz liegt Deutschland mit 608 Investitionsprojekten und einem Rückgang um 17 Prozent – und somit auf den niedrigsten Stand seit 2011. Unter den größeren europäischen Standorten verzeichneten im vergangenen Jahr Spanien und Polen deutliche Zuwächse – um 15 bzw. 13 Prozent. Österreich kann sich auch über einen Investitionszuwachs freuen: Die Investitionen stiegen um 31 Prozent von 80 auf 105 Projekte. Die Zahl der Projekte hat sich damit auf dem Niveau von 2022 wieder stabilisiert. Das sind Ergebnisse des EY Attractiveness Survey zur Attraktivität des Wirtschaftsraums Europa und zu tatsächlichen Investitionsprojekten ausländischer Unternehmen in Europa.

Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich bitte unter ey.com/at/registrierung für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns per E-Mail an eyaustria@at.ey.com.

Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Beiträgen.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Tax & Law Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an: eyaustria@at.ey.com

Events

Certified M&A Manager
Lehrgang Controller Institut
Start: 10.09.2025, Wien und online

E-Invoicing Exchange Summit
Konferenz Vereon AG
22.–24.09.2025, Wien

Austrian CFO Day
Konferenz Controller Institut
23.09.2025, Wien

Certified AI Expert in Controlling & Finance
Lehrgang Controller Institut
Start: 06.10.2025, Wien und online

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an eyaustria@at.ey.com.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber
Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY"),
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, ey@at.ey.com

Inhaltliche Gesamtverantwortung
Mag. Maria Linzner-Strasser, MMag. Ingrid Rattinger
Redaktion
Dr. Patrick Plansky, Mag. Dominik Novak

Gestaltung CPoffice, Sabine Reissner
Druck Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Tax & Law Magazine Digitalversion
Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazins via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an eyaustria@at.ey.com.

Fotos: Getty Images

RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C108696 www.fsc.org

PRINTED IN AUSTRIA 201920019

EU Ecolabel www.ecolabel.eu Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.
EU Ecolabel: AT/053/041

Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, Gerin Druck GmbH, UW-Nr. 756

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag ClimatePartner.com/11582-2506-1002

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2506-026
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at